Profi- und Berufskipper Haftpflichtversicherung

Der Umfang Deines Versicherungsschutzes wird in diesem Text und den „Allgemeinen Bedingungen“ der FAIRWINDS.blue-Charterversicherungen beschrieben. Weitere Grundlage sind die allgemeinen Haftpflichtbedingungen (AHB).

1. Was ist versichert?

1.1 Versichert ist Deine gesetzliche Haftpflicht während der Nutzung einer gecharterten oder gemieteten Segel- oder Motoryacht.

1.2.1 Je nach Festlegung laut Police gilt die Skipper-Haftpflichtversicherung für Profi-Skipper (bis maximal 10 Törns pro Jahr) oder Berufs-Skipper (mehr als 10 Törns pro Jahr).
Die Begrenzung bezieht sich auf Törns, die gegen Entgelt oder geldwerte Vorteile geführt werden. Private Törns sind unbegrenzt versichert.

1.2.2 Unabhängig davon, ob Du privater Skipper, Profi- oder Berufsskipper bist, kannst Du eine Lehr- oder Ausbildungstätigkeit gegen Aufschlag hinzuversichern.

1.3 Versichert sind Personenschäden und Sachschäden sowie Vermögensschäden als Folge eines versicherten Personen- oder Sachschadens, für die Du haftbar gemacht wirst, z.B. durch einen von Dir verursachten Unfall oder falsches Verhalten.

1.4 Die Versicherungssummen sind maximiert: sie stehen einmal pro Versicherungsjahr zur Verfügung. Für jeden Haftpflicht-Schadenfall beträgt der Selbstbehalt 150 €.

2. Versicherte Personen

Du kannst diese Versicherung nur abschließen, wenn Du der Schiffsführer laut offizieller Crewliste - der Skipper – bist, sonst wird die Versicherung nicht leisten. Der Skipper muss also immer auch der Versicherungsnehmer sein.

3. Verhalten im Schadenfall

Wenn ein Haftpflichtschaden eingetreten ist, musst Du Folgendes unbedingt beachten um Deinen Versicherungsschutz nicht zu gefährden:
• Haftpflichtschäden musst Du unverzüglich dem zuständigen Hafenkapitän melden, nach Anweisung des Hafenkapitäns auch der Polizei. Verlange Kopien des Protokolls.
• Zusätzlich musst Du auch den Vercharterer unverzüglich informieren und seinen Anweisungen folgen.
• Informiere FAIRWINDS.blue in Textform (E-Mail, WhatsApp) über den Schadenfall.
• gib keinesfalls ein mündliches oder schriftliches Schuldeingeständnis ab. Die Beurteilung der Haftung obliegt nur dem Versicherer.

Natürlich kannst Du uns im Schadenfall jederzeit gerne kontaktieren, wenn Du Fragen hast.

4. 4. Versicherte Risiken

4.1 Versichert sind die Ansprüche der Crewmitglieder gegen Dich als Skipper.

4.3 Mitversichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht von Dir und Deinen Crewmitgliedern beim Gebrauch eines zur gecharterten Yacht gehörenden Beibootes oder beim Ziehen von Wasserskiläufern und Schirmdrachenfliegern.

4.4 Besonderheiten bei grob fahrlässigem Verhalten:
Wenn Du einen Sachschaden an der Charteryacht (oder ihrer Ausrüstung und Zubehör, z.B. an Beiboot und Außenbordmotor) verursachst, ist dieser Schaden im Normalfall über die Kaution und die CHARTERKAUTIONS-VERSICHERUNG gedeckt, nicht über die SKIPPER-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG. Siehe Punkt 5.1.

Wird Dir jedoch grob fahrlässiges Verhalten nachgewiesen, ist der Sachschaden mitversichert wie folgt:

Bitte beachte: ausschließlich aufgrund des Tatbestandes der groben Fahrlässigkeit besteht Versicherungsschutz bei Sachschäden an der gecharterten Yacht. Der Anspruch gegen Dich muss durch richterliches Urteil oder aufgrund eines unter ausdrücklicher Zustimmung des Versicherers zustande gekommenen Vergleichs bestätigt werden. Für solche Schäden gilt ein besonderer Selbstbehalt in Höhe von 3.000 €. Eine gegebenenfalls vom Vercharterer einbehaltene Kaution wird nicht erstattet.

4.5 Mitversichert ist die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche gegen Dich. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtstreit über Schadenersatzansprüche gegen Dich, ist der Versicherer zur Prozessführung bevollmächtigt. Er führt dann den Rechtstreit in Deinem Namen auf Kosten der Versicherung.

5. Nicht versichert

5.1 sind Schäden an der gecharterten Yacht einschließlich sämtlicher Ausrüstungsgegenstände, Beiboote und sonstigem Zubehör, wenn sie nicht durch Dein grob fahrlässiges Verhalten verursacht wurden. Siehe Punkt 4.4.

Das bedeutet, dass Schäden an der gecharterten Yacht auf Grund von einfachem Verschulden nicht im Rahmen der Skipperhaftpflicht-Versicherung versichert sind. (Für derartige Schäden empfehlen wir die CHARTERKAUTIONS-VERSICHERUNG).

5.2 ist die persönliche Haftpflicht des Wasserskiläufers, Schirmdrachenfliegers und sonstiger geschleppter Personen

5.3 sind Schäden am Motor.

5.4 sind Schäden in Zusammenhang mit strafbaren Handlungen (Zollvergehen, Drogen-, Alkoholmissbrauch etc.).
5.5 sind Schäden an persönlichen elektronischen oder optischen Geräten und Brillen.

5.6 sind Haftpflichtansprüche von Angehörigen und Lebenspartnern gegen Dich, wenn sie mit Dir in häuslicher Gemeinschaft leben.

5.7 sind Vermögensschäden, die nicht als Folge eines Personen-oder Sachschadens entstanden sind.

5.8 sind weder Du noch Deine Crew, wenn es sich um einen Ausbildungstörn handelt. Die Deckung für Ausbildungs- und Lehrtätigkeiten ist gegen Aufschlag möglich und muss in der Police vermerkt sein.

6. Geografische Deckung

6.1 Eingeschlossen ist - abweichend von den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung - Deine gesetzliche Haftpflicht aus Schadenereignissen in der ganzen Welt, außer in den Gewässern von Australien, U.S.A., Kanada und Neuseeland.

6.2 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Die Zahlungsverpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut überwiesen wurde.

6.3 Strafkaution: der Versicherer zahlt vorschussweise bis zu 60.000 € wenn von Dir im Ausland eine Kaution hinterlegt werden muss, damit Du oder Deine Crew einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen verschont bleiben. Dieser Vorschuss ist Dir innerhalb von sechs Monaten an den Versicherer zurückzuzahlen.

7. Gewässerschäden

7.1 Versichert ist im Umfang des Vertrages auch Deine gesetzliche Haftpflicht für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden). Dabei werden Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt.

7.2 Nicht versichert sind Gewässerschäden wenn Du bewusst oder vorsätzlich gewässerschädliche Stoffe in Gewässer eingeleitet oder eingebracht hast oder durch sonstiges bewusstes Einwirken auf Gewässer. Dies gilt auch, wenn die Einleitung oder Einwirkung zur Rettung anderer Rechtsgüter geboten ist.

7.3 Nicht versichert sind Gewässerschäden durch betriebsbedingtes Abtropfen oder Ablaufen von Öl oder anderen Flüssigkeiten aus Tankverschlüssen, Betankungsanlagen oder aus maschinellen Einrichtungen des Schiffes.

7.4 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen Dich oder Deine Crew, wenn Ihr den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen oder behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt habt.

7.5 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Gewässerschäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt.

Allgemeine Bedingungen der FAIRWINDS.blue Profi-Charterversicherungen

Der Umfang Deines Versicherungsschutzes wird in diesem Text und den einzelnen Tarifbedingungen der FAIRWINDS.blue-Profi-Charterversicherungen beschrieben.

1. Gültigkeit der AGB
Diese „Allgemeinen Bedingungen“ (AGB) beschreiben Grundsätze Deines Versicherungsvertrages und dienen der Konkretisierung des Vertragsverhältnisses zwischen Dir als Versicherungsnehmer und FAIRWINDS.blue und dem Versicherer.

Diese AGB gelten für diese FAIRWINDS.blue Profi-Charterversicherungen:

- erweiterte Profi-Skipper-Haftpflichtversicherung
- Profi-Charter-Kautionsversicherung

2. Vereinbarte Leistungen
Es sind ausschließlich die Versicherungen und Leistungen vereinbart, die in der Police bezeichnet wurden. Nebenabreden, die nicht in der Police bestätigt wurden, haben keine Gültigkeit.

3. Beschränkung auf gecharterte Wasserfahrzeuge
Voraussetzung für die Gültigkeit der FAIRWINDS.blue CHARTERVERSICHERUNGEN ist ein schriftlicher Miet- oder Chartervertrag für gemietete oder gecharterte Boote oder Yachten.

Die Versicherungen gelten nicht für Boote oder Yachten, deren (Mit-) Eigentümer Du als Versicherungsnehmer bist.

4. Schiffsführer = Versicherungsnehmer
Du musst der Schiffsführer laut offizieller Crewliste - im Folgenden Skipper – und gleichzeitig der Versicherungsnehmer sein, andernfalls besteht kein Versicherungsschutz.

5. Führerscheinklausel
Wenn Du als Skipper für das Führen der Charteryacht nach den Gesetzen des Fahrtgebietes eine behördliche Erlaubnis (Führerschein) brauchst, bleibt der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn Du beim Eintritt des Versicherungsfalles nicht die behördlich vorgeschriebene Erlaubnis besitzt.

Die Verpflichtung zur Leistung bleibt bestehen, wenn Du ohne Verschulden annehmen durftest, dass Du über die notwendige Fahrerlaubnis verfügst.

6. Maximal versicherte Dauer je Törn – Törns pro Jahr
Die maximale Versicherungsdauer je Törn beträgt 4 Wochen ab dem Charterbeginn laut Chartervertrag.

Deine Charterversicherungen gelten jedoch für beliebig viele private Törns pro Versicherungsjahr und
a) für Profi-Skipper bis maximal 10 Törns gegen Entgelt pro Versicherungsjahr.
b) für Berufs-Skipper mit mehr als 10 Törns gegen Entgelt pro Versicherungsjahr.

7. Geltungsbereich
Die Charterversicherungen haben eine weltweite Deckung mit Ausnahme der Gewässer von Australien, U.S.A., Kanada und Neuseeland.

8. Ausbildungsskipper
Die Versicherungen gelten nicht, wenn es sich um einen Ausbildungstörn handelt. Du kannst aber eine Lehr- oder Ausbildungstätigkeit gegen Aufschlag hinzuversichern.

9. Generelle Ausschlüsse
a) Die Versicherungen gelten ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht bei Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Kriegswaffen, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand.
b) Die Versicherungen erstrecken sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.
c) Die Versicherungen gelten nicht, wenn Du mit dem gemieteten oder gecharterten Boot an Motorbootrennen oder den dazugehörigen Übungsfahrten teilnimmst.

10. Zeitpunkt der Beantragung der Versicherung
Der Versicherungsschutz muss vor Übernahme der Charteryacht beantragt werden.

11. Beginn des Versicherungsschutzes
Der Versicherungsschutz gilt ab Geldeingang der Prämie bei FAIRWINDS.blue. Falls die Prämie nicht eingeht und wenn Du die Nichtzahlung nicht zu vertreten hast, so besteht auch ohne Geldeingang Versicherungsschutz. Natürlich bist Du verpflichtet, die Prämie dann nachträglich zu zahlen.

12. Prämienzahlung
a) Bei Vorliegen eines gültigen SEPA-Mandates:
Der Versicherungsschutz ist unabhängig vom tatsächlichen Zeitpunkt der Abbuchung gegeben, sofern der Abruf eingelöst wird.
b) Bei Zahlung per Überweisung:
Die Prämie muss vor Charterbeginn bezahlt werden.
c) Bei Zahlung per Kreditkarte:
Die Zahlung muss vor Übernahme der Charteryacht autorisiert worden sein.

13. Beginn und Ende des Versicherungsvertrages
a) Der Versicherungsvertrag ist zustande gekommen, wenn Du den Versicherungsschein („Police“) in Textform (auch elektronisch) erhalten hast.
b) Es gilt der Versicherungsbeginn laut Police. Dieser soll der Charterbeginn laut Chartervertrag sein.
c) Der Versicherungsvertrag läuft 12 Monate ab Versicherungsbeginn und verlängert sich stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn Du nicht unter Einhaltung einer Frist von einem Monat vor dem Ablauf der Vertragszeit die Versicherung kündigst.

14. Verhalten im Schadensfall
a) Als Skipper und Versicherungsnehmer bist Du für die Erfüllung von Pflichten und Obliegenheiten und für die Schadenmeldung verantwortlich.

b) Schäden müssen von Dir unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach dem Schadenereignis an FAIRWINDS.blue gemeldet werden.

c) Du bist verpflichtet bei der Schadenregulierung mitzuwirken. Das heißt insbesondere, alle erforderlichen Unterlagen nach Anforderung zur Verfügung zu stellen, sowie bei Personenschäden die behandelnden Ärzte auf Anforderung des Versicherers von der Schweigepflicht zu entbinden.

d) Haftpflichtschäden sind unverzüglich dem zuständigen Hafenkapitän zu melden, nach Anweisung des Hafenkapitäns auch bei der Polizei. Bei Nichtbeachtung kann der Versicherungsschutz ganz oder teilweise entfallen.

e) Zusätzlich musst Du jeden Schaden unverzüglich auch der Charterfirma melden. Den Anweisungen des Vercharterers ist unbedingt zu folgen. Sie müssen im Logbuch dokumentiert werden. Bei Nichtbeachtung kann der Versicherungsschutz ganz oder teilweise entfallen.

f) Unterlagen im Schadenfall
Im Schadenfall benötigen wir folgende Unterlagen von Dir:
Chartervertrag, Crewliste, Nachweis über tatsächlich gezahlte Beträge (Kreditkartenbeleg, Quittung), detaillierte Reparaturkostenaufstellung der Charterfirma (Rechnung, Kostenvoranschlag), ausführliche Schadenschilderung, unterzeichnet von Dir und einem Crewmitglied sowie (sofern vorhanden) detaillierte Schadenfotos.

Weitere Unterlagen, die zur Regulierung des Schadens benötigt werden, können ggf. gesondert von Dir und Deinen Crewmitgliedern angefordert werden.

15. Bereicherungsverbot und Subsidiarität
Die Höhe der Versicherungsleistung ist auf den finanziellen Schaden beschränkt, der Dir oder Deinen Crewmitgliedern durch den Eintritt des Versicherungsfalles tatsächlich entstanden ist und der nicht durch Leistungen Dritter – z.B. anderer Versicherungen - kompensiert wird oder wurde. Einen entsprechenden Nachweis hast Du auf Anforderung zu erbringen.

Andere Versicherungen, insbesondere die Versicherungen der Charteryacht und Deine Krankenversicherung, gehen den FAIRWINDS.blue Charterversicherungen voran.

16. Obliegenheiten
Wird eine Obliegenheit – also eine Deiner Pflichten – gemäß des Chartervertrages und/oder des Yachtversicherers vorsätzlich verletzt, oder eine der vorgenannten oder in den einzelnen Versicherungsprodukten sowie deren allgemeinen Bedingungen genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, kannst Du Deinen Versicherungsschutz verlieren.

Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist Du nach, dass Du die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch weiterhin bestehen, wenn Du nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Du die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Die Kenntnis und das Verschulden der versicherten Personen – d.h. der Crew - stehen Deiner Kenntnis und Deinem Verschulden gleich.

17. Sanktionsklausel
Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

18. Recht und Gerichtsstand
Für alle Versicherungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere das Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände der Bundesrepublik Deutschland. Verlegt der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Versicherungsvertragsgesetzes oder ist sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, ist das Gericht am Sitz des Versicherers zuständig.

Andere nach dem deutschen Recht begründete Gerichtsstände werden durch diese Vereinbarungen nicht ausgeschlossen.

Produktinformationsblätter für Profi-Charter-Versicherungen

Mit den nachfolgenden Informationen geben wir Dir Namens und im Auftrag der beteiligten Versicherer einen ersten Überblick über die Charterversicherungen. Den entsprechenden Versicherer findest Du in der Police. Bitte beachte: Diese Informationen sind nicht vollständig. Umfassende Informationen zu den einzelnen Versicherungen – sogenannte Vertragsbestimmungen – sind in den Versicherungsunterlagen (Antrag, Police, zusätzliche Vereinbarungen, Kundeninformationen und Versicherungsbedingungen) enthalten. Beachte bitte, dass dieser Überblick weder eine Beratung noch ein Lesen der Vertragsbestimmungen ersetzt.

Um welche Art von Versicherungen handelt es sich?

Wir bieten Charter-Versicherungen für Profi- und Berufskipper an. Sie schützen Skipper, die privat, gewerblich oder gegen Entgelt tätig sind vor den vielfältigen Risiken, die sie beim Führen von fremden Yachten eingehen.

Dieser Abschnitt gilt für alle Profi-Charter-Versicherungen

Was ist zu beachten?

! Voraussetzung für die Gültigkeit der Charter-Versicherungen ist ein schriftlicher Miet- oder Chartervertrag für gemietete oder gecharterte Boote oder Yachten. Die Versicherungen gelten nicht für Boote oder Yachten, deren (Mit-) Eigentümer Du als Versicherungsnehmer bist.

! Der Versicherungsnehmer muss der Skipper sein. Mitversichert über den Skipper sind seine Crewmitglieder.

! Die Profi-Skipper-Haftpflichtversicherung kann für Profi-Skipper (bis maximal 10 Törns pro Jahr) oder Berufs-Skipper (mehr als 10 Törns pro Jahr) abgeschlossen werden. Die Begrenzung bezieht sich auf Törns, die gegen Entgelt oder geldwerte Vorteile geführt werden

! Die Deckung von Charter-Versicherungen ist immer subsidiär, d.h. dass die Versicherungen des Charter-Schiffes in der Leistung vorangehen.

Was ist nicht versichert?

✘ Schäden aufgrund vorsätzlicher Handlungen oder wenn Du uns arglistig über Umstände täuschst, die für die Versicherung bedeutend sind.

✘ Schäden, die sich bei der Beteiligung an Motorbootrennen ereignen

Wo bin ich versichert?

✔ Die Charterversicherungen gelten prinzipiell weltweit mit Ausnahme der Gewässer von Australien, U.S.A., Kanada und Neuseeland.

Wann beginnt und endet die Deckung?

• Der Vertrag ist für die in der Police angegebene Zeit abgeschlossen. Beachte bitte, dass der Versicherungsschutz erst beginnt, wenn die Zahlung des ersten Beitrags innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins erfolgt ist. Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht Dir oder uns spätestens einen Monat vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

Wann und wie zahle ich?

• Die Beiträge sind je nach gewählter Vertragsdauer einmalig oder jährlich zu zahlen.

• Der Erstbeitrag ist sofort fällig und beim Online-Antragsverfahren im letzten Bearbeitungsschritt zu zahlen.

Welche Verpflichtungen habe ich?

• Die im Antrag enthaltenen Fragen sind unbedingt wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten.

• Informiere Sie uns, wenn sich Änderungen Deiner ursprünglichen Angaben während der Laufzeit des Vertrages ergeben.

Wie verhalte ich mich im Schadenfall?

• Befolge örtliche rechtliche Vorschriften und Vorgaben des Vercharterers, wie z.B. eine Meldung beim Hafenmeister.

• Zeige uns jeden Schadenfall unverzüglich an.

• Du bist im Rahmen Deiner Möglichkeiten verpflichtet, für die Abwendung und Minderung eines drohenden Schadens zu sorgen und ihn so klein wie möglich zu halten.

Wie kann ich den Vertrag kündigen?

• Jede Vertragspartei den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Jahrestag des Beginns kündigen. Versicherungen, die nur für einen Törn gelten, enden mit dem Ende des Törns ohne dass es einer Kündigung bedarf.

• Darüber hinaus stehen Dir und uns weitere Kündigungsrechte zu. wie z.B. die Kündigung nachdem wir eine Leistung erbracht haben.

Produktinformationsblatt für die Profi-Skipper-Haftpflichtversicherung

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Dir eine erweiterte Skipper-Haftpflichtversicherung für Profi- und Berufs-Skipper an. Damit decken wir das persönliche, unbegrenzte Haftungsrisiko, das Du als Skipper trägst, wenn Du schuldhaft einen anderen schädigst.

Was ist versichert?

✔ Gegenstand der Skipperhaftpflicht-Versicherung ist es, gegen Dich geltend gemachte Haftpflichtansprüche zu prüfen, berechtigte Ansprüche zu befriedigen und unberechtigte Ansprüche abzuwehren, die aus dem Gebrauch eines gecharterten Wassersport-Fahrzeuges entstehen.
✔ Versichert sind Personen, Sach- und Vermögensschäden bis zur Höhe der in der Police ausgewiesenen Versicherungssumme.
✔ die Skipper-Haftpflichtversicherung umfasst die wesentlichen Haftungsrisiken bei der Ausübung des Wassersportes mit einem gecharterten / gemieteten Wassersportfahrzeug. Dazu gehören auch beispielsweise folgende Schäden:
✔ Von Dir verursachte Schäden an Dritten oder deren Eigentum als Führer (Skipper) einer gecharterten Yacht
✔ Sachschäden **an der von Dir gecharterten/genutzten** Yacht selbst sind ausschließlich infolge **grober Fahrlässigkeit** versichert, sofern diese durch richterliches Urteil oder aufgrund ausdrücklicher Zustimmung des Versicherers zu ersetzen sind.
✔ Ergänzend ist vereinbart, dass vorschussweise jene Beträge bis zu € 60.000,- gezahlt werden, die vom Versicherungsnehmer im Ausland aufgewendet werden müssen, um einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen verschont zu bleiben (Strafkaution).

Was ist nicht versichert?

✘ Sachschäden an der gecharterten Yacht infolge **einfacher** Fahrlässigkeit oder **ohne** Dein Verschulden sind nicht versichert, da hier die Kasko-Versicherung der Yacht, bzw. eine Charterkautions-Versicherung greift.
✘ Schäden am Motor
✘ Schäden in Zusammenhang mit strafbaren Handlungen (Zollvergehen, Drogen-, Alkoholmissbrauch etc.).
✘ Schäden an persönlichen elektronischen oder optischen Geräten und Brillen.
✘ Haftpflichtansprüche zwischen Angehörigen in häuslicher Gemeinschaft und Lebenspartnern.

Gibt es Deckungsbeschränkungen?

! Wir leisten für Schäden bis zu den vereinbarten Versicherungssummen. Die Selbstbeteiligung beträgt 150€

Welche Verpflichtungen habe ich im Schadenfall?

• Haftpflichtschäden sind immer unverzüglich dem Hafenkapitän zu melden, nach Anweisung des Hafenkapitäns auch bei der Polizei.
• Melde jeden Schaden auch unverzüglich der Charterfirma und befolge deren Anweisung.
• Unterstütze uns bei der Schadenermittlung und -regulierung, indem Du uns z. B. umgehend alle gerichtlichen oder behördlichen Verfahren (z. B. Mahnverfahren oder Klage) mitteilst, die im Zusammenhang mit dem gegen Dich erhobenen Schaden stehen. Lege bei diesen Verfahren immer fristgerecht Rechtsmittel (z. B. Widerspruch) ein. Wir führen dann den Prozess in Vertretung für Dich und übernehmen die Kosten. Erteile dem beauftragten Anwalt alle erforderlichen Auskünfte und stelle angeforderte Unterlagen zur Verfügung.